

Stellungnahme zum

**Zweiten Gesetz zur Änderung des
Landesjagdgesetzes NRW und zur
Änderung anderer Vorschriften
(Ökologisches Jagdgesetz)**

Düsseldorf, 02.10.2014

BUND NRW • Merowingerstraße 88 • 40225 Düsseldorf

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland

Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Holger Sticht, Vorsitzender
holger.sticht@bund.net
0152.34289594

Düsseldorf, 02.10.2014

Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes NRW und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden nehmen wir in oben benannter Sache Stellung.

Vorbemerkung

Der BUND NRW begrüßt ausdrücklich die Novellierung des Landesjagdgesetzes. Es ist anhand des Gesetzesentwurfs die Absicht erkennbar, den dringenden Bedarf, das Jagdwesen mit den Anforderungen des Tier- und Naturschutzes zu harmonisieren und an heutige wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen, zu erfüllen. In zahlreichen Fällen ist dies gelungen, in anderen besteht aus unserer Sicht noch Nachbesserungsbedarf.

§ 1 Ziele des Gesetzes LJG

Es wird angeregt, das Wort Wildtierlebensräume durch das Wort Wildtierbestände zu ersetzen, da sich das Landesjagdgesetz mit der Lebensraumausstattung nicht näher befasst, sehr wohl aber mit den Tierbestandszahlen der jagdbaren Arten. Für die Hege werden im Gesetz keine Standards formuliert.

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

Merowingerstraße 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0211) 30 200 5 - 0
Telefax (0211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
Internet: www.bund-nrw.de

Bankverbindung:
Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 700

§ 2 Tierarten LJG, § 1 Tierarten LJZeitVO

Wir begrüßen, dass die Liste der jagdbaren Arten reduziert worden ist. Allerdings halten wir die Kriterien, die zur Auswahl jagdbarer Arten geführt haben, qualitativ für nicht ausreichend bzw. für unvollständig. Daher ist die Liste jagdbarer Arten des Gesetzesentwurfes nicht tierschutz- und naturschutzkonform.

Ein maßgebliches Kriterium, das bei der Auswahl jagdbarer Arten nicht berücksichtigt worden ist, ist § 1 Tierschutzgesetz. Dieser erfordert einen vernünftigen Grund für die Tötung eines Tieres¹. Beim Tierschutz handelt es sich um einen verfassungsrechtlich verankerten Anspruch². Das bedeutet, dass eine Verwertung allein als Grund nicht ausreichen kann. Der vorgeschriebene „vernünftige Grund“ ist so zu deuten, dass nachweisbar sein muss, dass das Tier tatsächlich verwertet wird, dabei eine subsistenzwirtschaftliche Abhängigkeit besteht oder zumindest eine vermögenswerte Leistung erzielt wird.

Aus Sicht des Naturschutzes ist die Jagd, wenn man sie überhaupt vertreten will, als nachhaltige Nutzung auszugestalten. Daher sind dann entsprechende Nachhaltigkeitskriterien aufzustellen und anzuwenden; diese sind bei dem vorliegenden Gesetzesentwurf leider nicht angewendet worden.

Eine Nachhaltigkeit besteht aus Sicht des Naturschutzes, wenn

- a) das Tier sinnvoll verwertet wird (vernünftiger Grund gemäß § 1 Tierschutzgesetz)
- b) und die Populationen der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten – auch lokal – nicht gefährdet sind (Referenz sind die Roten Listen und Vorwarnlisten des LANUV NRW³)
- c) und andere Arten oder ihre Lebensräume nicht beeinträchtigt werden,
- d) sowie Störungen von Natur und Landschaft im Hinblick auf die jagdliche Tätigkeit minimiert werden.⁴

Eine Vermeidung von Wildschäden und Wildseuchen ist als Kriterium unbrauchbar.

Es wird häufig versucht, die Jagd mit der Vermeidung ökonomischer Schäden in der Land- und Forstwirtschaft zu begründen. Tatsächlich bestehen mit der Zäunung von Kulturen (bspw. mit mobilen E-Zäunen) sowie mit ökologisch verträglichen Vergrämuungsmaßnahmen (Duftmischungen, optische Signale etc.) gerade im Falle des Wildschweins, das aus landwirtschaftlicher Sicht besonders problematisch ist, bei fachmännischer Handhabung wirkungsvolle und v.a. nachhaltigere Alternativen zur Jagd.

Durch die Jagd bzw. durch die mit ihr verbundene „Hege“ werden dagegen häufig konstant hohe Paarhuferbestände erzeugt (u.a. Fütterungen inklusive Lockfütterungen, beschleunigte Reproduktion in Folge der Eingriffe in die soziale Struktur⁵), die erst zu regelmäßigen ökonomischen Schäden führen. Vor diesem Hintergrund ist nicht überraschend, dass sich die Jagdstrecken von Paarhuferarten in Deutschland, bei nahezu flächendeckender Jagd, seit den 1950ern in etwa vervierfacht haben, dies aber auf großen Flächen nicht zu einer Verbesserung der Verbissituation beigetragen hat.⁶

¹ Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz)

² Artikel 20a GG: www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf

³ www.lanuv.nrw.de/natur/arten/roteliste.htm

⁴ IDUR (2012): Regelungspotentiale zugunsten des Naturschutzes im Zuge der Novellierung der Landesjagdgesetze (unveröffentl.)

⁵ Das Ergebnis der französischen Langzeitstudie (22 Jahre) belegt wissenschaftlich: Wenn hoher Jagddruck herrscht, ist die Fruchtbarkeit bei Wildschweinen wesentlich höher als in Gebieten, in denen kaum bejagt wird; Servanty et alii (2009): pushed resources and climate-induced variation in the reproductive traits of wild boar under high hunting pressure, *Journal of Animal Ecology*

⁶ Ammer, C., Vor, T., Knoke, T., Wagner, S. (2010): Der Wald-Wild-Konflikt; Göttinger Forstwissenschaften Band 5, S. 11

Außerdem führt häufig erst die Jagd zu wirtschaftlichen Einbußen, indem die Tiere in Folge des Jagddrucks über einen unnatürlich langen Zeitraum auf wenigen störungsarmen Rückzugsflächen konzentriert werden und dort einen entsprechenden Einfluss ausüben.

Ein weiterer Grund für wachsende Paarhuferbestände sind häufig unangepasste landwirtschaftliche Nutzungen (Beispiel Maisanbau). Landwirtschaftliche Einbußen in Folge von Einflüssen von Paarhufern gehen somit vielfach einher mit einer ökologisch unverträglichen Flächenbewirtschaftung. Da z. B. Maisanbau auch andere Konflikte hervorruft (u.a. Schwund von Biodiversität bspw. bei Ackerwildkrautfluren, Vogelarten der Agrarlandschaft) ist eine Umstellung der Bewirtschaftung (Dreigliedrige Fruchtfolge, alternative Pflanzenarten etc.) der entscheidende Beitrag zur Vermeidung und Minderung von Konflikten. Die Landwirte tragen mit der Auswahl geeigneter Anbauflächen und Anbaupflanzen in einem gewissen Maße auch selbst Verantwortung dafür, Wildschäden zu vermeiden.

Die Tollwut wurde in NRW durch Impfung weitgehend ausgerottet, nicht durch die Bejagung des Fuchses⁷. Es gibt auch darüber hinaus keine belegten Fälle darüber, dass Tötung und Jagd zur Seuchenbekämpfung beitragen konnten. Vielmehr steht der immer wieder auftretende Einsatz von Schlachtabfällen in Kirmungen im Rahmen der „Hege“ in dem Verdacht, die Ausbreitung von Tierseuchen (Bsp. Schweinepest) zu fördern.⁸

Vor diesen Hintergründen ist die Jagd als brauchbares Mittel zur Gefahrenabwehr höchst fragwürdig und kann die Tötung auf den Ausnahmefall gemäß § 45 Bundesnaturschutzgesetz⁹ beschränkt werden. Daher sind zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und Gefahrenabwehr keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich oder sinnvoll.

Die Bestände aller bisher jagdbaren Arten erreichen ohne menschliche Eingriffe eine naturnahe Kapazitätsgrenze. Begrenzende Faktoren sind gemäß Erkenntnissen über Populationsdynamik im Wesentlichen die Ressourcen des Lebensraums (v.a. Nahrung und ihre Verfügbarkeit, Raumangebot) und die innerartliche Konkurrenz.^{10,11,12}

Der Einfluss von Prädatoren auf die Bestandsdichte ihrer Beutetiere ist in den meisten ökologischen Konstellationen tatsächlich bestenfalls marginal, eine Einflussgröße besteht in vielen Fällen v.a. umgekehrt. Daher gibt es auch keinen Anlass, den Einfluss ausgerotteter Beutegreifer (Wolf, Luchs, Bär, Vielfraß) ersetzen zu müssen, und so konnte der bisherige Versuch, den Einfluss von Beutegreifern auf unsere Ökosysteme und Bestandsdichten jagdbarer Arten durch menschliches Jagdverhalten zu ersetzen, nur erfolglos verlaufen.

Zudem ist zu bedenken, dass durch Unfälle an Straßen und Schienen ohnehin eine erhebliche Zahl der Wildtiere getötet wird, also z. B. das Auto längst den Wolf oder Luchs hinsichtlich der "Entnahmelistung" ersetzt hat. Auffällig ist, dass gerade die sehr aktiven marderartigen vom Verkehrstod

⁷ Forschungsreport 1/2008, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

⁸ Briefwechsel des MKULNV und der Wildschadensbeauftragten des Landesschafzuchtverbandes NRW 19.12.11

⁹ http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html

¹⁰ Nach Untersuchungsergebnissen von Paul Errington (1946) ist der Mink zwar der bedeutendste Beutegreifer der Bismarrratte, die Populationsgröße der Bismarrratte wird jedoch weniger durch die Zahl ihrer Beutegreifer beeinflusst als mehr durch die Besatzdichte des Territoriums. Vor allem umherstreifende Tiere ohne Revier oder verletzte Tiere werden Beute des Mink. Die Populationsgröße der Beute wird in diesem Fall also durch den Ökofaktor „Predator“ auf eine regulierte Dichte begrenzt, die durch die Ökofaktoren „Nahrung“ und „Raum zum Anlegen von Bauen“ vorgegeben ist. Vgl. Mills, L. Scott (2007): Conservation of wildlife populations, Oxford

¹¹ „Die für jagdliche Wildarten vorliegenden Untersuchungen belegen eindrucksvoll die Abhängigkeit der Populationsentwicklung von der Futterzusammensetzung (STUBBE 1981)“. Aus Schubert, R. (1991): Lehrbuch der Ökologie, S. 254, Jena

¹² Consiglio, C. (1990): Diana e Minerva. Una critica scientifica della caccia, Roma.

besonders betroffen sind. Eine Jagd auf diese Arten ist schon deshalb nicht zu rechtfertigen, weil diese Artengruppe bereits übernatürlich stark betroffen ist.

Eine Bestandsgefährdung seltener Arten geht grundsätzlich nicht von anderen wild lebenden Tierarten aus. Ursachen sind immer die Verschlechterung der Lebensraumqualität (u.a. Mangel an Nahrungsverfügbarkeit, artspezifisch notwendiger Requisiten) bzw. die Fragmentierung und Verkleinerung der Lebensräume. Zum Schutze gefährdeter Arten sind daher zuvorderst Maßnahmen umzusetzen, die diese Ursachen vermeiden.

Sollte es dennoch lokal aus naturschutzfachlichen Gründen als geboten angesehen werden, in Bestände von „Raubtierarten“ einzugreifen, bietet das Bundesnaturschutzgesetz¹³ längst umfängliche und ausreichende Ausnahmeregelungen.

Vor diesen Hintergründen ist der „Schutz gefährdeter Arten vor Raubwild“ als Kriterium für jagdbare Arten unbrauchbar.

Der Umstand, dass eine Tierart neobiotisch ist, stellt noch kein Naturschutzproblem und damit keinen Grund für eine jagdliche Bekämpfung dar. Ein Problem entsteht, wenn die invasive Bestandsentwicklung einer Art – ob neu oder nicht – andere Arten oder Artengemeinschaften in ihrem Bestand gefährdet. Dies ist bei keinem der in NRW bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nachweisbar.

Sollte es dennoch zukünftig aus naturschutzfachlichen Gründen als geboten angesehen werden, in Bestände von Neozoen einzugreifen, bietet das Bundesnaturschutzgesetz¹⁴ längst ausreichende Ausnahmeregelungen. Daher sind zum Zwecke der „Verhinderung der Ausbreitung von Neozoen zum Schutz der heimischen Fauna“ keine jagdrechtlichen Regelungen erforderlich oder sinnvoll und kann dies unter fachlichen Gesichtspunkten nicht als Kriterium für die Ausweisung jagdbarer Arten dienen.

Aus den genannten Gründen ist die Liste der jagdbaren Arten noch um folgende Arten zu reduzieren:

- Wisent (*Bison bonasus*)¹⁵
- Feldhase (*Lepus europaeus*)¹⁶
- Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)¹⁷
- Fuchs (*Vulpes vulpes*)¹⁸
- Steinmarder (*Martes foina*)¹⁹
- Iltis (*Mustela putorius*)²⁰

¹³ § 45 BNatschG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_45.html

¹⁴ § 40 BNatschG: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_40.html

¹⁵ Rote Liste LANUV NRW (2010): der Wisent ist ausgestorben und streng geschützt; ein einzelnes, noch nicht gesichertes Wiederauswilderungsprojekt mit nicht einmal 20 Tieren rechtfertigt keine jagdrechtliche Regelung und lässt nicht erkennen, dass eine Verwertung mittelfristig möglich werden könnte

¹⁶ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; der Feldhase erfährt einen starken Rückgang im langfristigen Bestandstrend; die Hege hat sich in Bezug auf den Feldhasenschutz bislang als wirkungslos erwiesen

¹⁷ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; das Wildkaninchen erfährt einen starken Rückgang im kurzfristigen Bestandstrend; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁸ Beim Rotfuchs findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Die Bejagung zwecks Tollwutbekämpfung war erfolglos, die Tollwut wurde durch Impfung ausgerottet. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

¹⁹ Beim Steinmarder findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁰ Rote Liste LANUV NRW (2010): Vorwarnliste; beim Iltis wird ein mäßiger Rückgang im langfristigen Bestandstrend festgestellt; es findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

- Hermelin (*Mustela erminea*)²¹
- Dachs (*Meles meles*)²²
- Waschbär (*Procyon lotor*)
- Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)
- Mink (*Neovision vison*)²³
- Rebhuhn (*Perdix perdix*)²⁴
- Fasan (*Phasianus colchicus*)²⁵
- Wildtruthuhn (*Meleagris gallopavo*)²⁶
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)²⁷
- Graugans (*Anser anser*)²⁸
- Kanadagans (*Branta canadensis*)
- Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*)²⁹
- Stockente (*Anas platyrhynchos*)³⁰
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Elster (*Pica pica*)³¹

²¹ Rote Liste LANUV NRW (2010): Datenlage unklar; d.h. beim Hermelin reichen die Daten derzeit nicht aus, um eine mögliche Gefährdung einzuschätzen; es findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt.

Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²² Beim Dachs gibt es laut Roter Liste NRW (2010) einen starken Rückgang im langfristigen Bestandstrend; die Art war durch die Jägerschaft bereits einmal regional ausgerottet worden (Baubegasung); es findet keine nennenswerte Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²³ Beim Mink, Waschbär und Marderhund findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren/Neozoen keinen Naturschutzzweck erfüllt.

Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁴ Rote Liste LANUV NRW (2010): stark gefährdet, von Schutzmaßnahmen abhängig; sehr starke Abnahme im kurzfristigen Bestandstrend; eine Verwertung des Rebhuhns ist grundsätzlich möglich, aufgrund des massiven und anhaltenden Bestandseinbruchs mittelfristig aber nicht zu erwarten; die Hege hat sich in Bezug auf den Rebhuhnschutz bislang als wirkungslos erwiesen

²⁵ Beim Fasan findet eine Verwertung statt. Es handelt sich allerdings um einen nicht etablierten, ursprünglich asiatischen Neubürger, der zum Zwecke des Abschusses erst ausgesetzt werden muss und ohne die regelmäßigen Aussetzungen in den allermeisten Gebieten Nordrhein-Westfalens keine dauerhafte Überlebenschance besitzt. Es liegt somit keine Nachhaltigkeit vor.

²⁶ Es findet nahezu keine Bejagung des Truthuhns statt, da die jahrzehntelangen Einbürgerungsversuche dieser amerikanischen Neozoe gescheitert sind; eine Hege und damit jagdrechtliche Regelungen, noch dazu in dem betroffenen FFH-Gebiet Kottenforst, sind daher aus naturschutzfachlicher Sicht abzulehnen

²⁷ Bei der Ringeltaube findet nur eine teilweise Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; die Jagd dient vor allem der Vergrämung. Diese letalen Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich oder angezeigt. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen. Eine Bekämpfung im Sinne einer Gefahrenabwehr liegt nicht vor, hätte auch keine jagdrechtliche Relevanz. „Über 80 % der in NRW geschossenen Ringeltauben werden auf dem Heimzug oder während der Brutzeit geschossen“ (CITES-Sachverständiger H. Brücher); damit liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutz-Richtlinie vor (Q: www.bfn.de/0302_vogelschutz.html).

²⁸ Eine Verwertung der Graugans ist möglich und in Einzelfällen vorhanden, spielt aber im Vergleich zur Vergrämung eine untergeordnete, nicht traditionelle Rolle, insbesondere da die Art in historischer Zeit bereits durch die Jagd ausgerottet worden und erst in den vergangenen Jahrzehnten als Brutvogel wiedereingewandert war; letale Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen, Verletzungen und Tötungen geschützter nicht jagdbarer Arten durch Schrotstreuung sowie zur Verwechslungsfahr mit Saat-, Zwerg- und Bläßgänsen. Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

²⁹ Bei der Kanadagans und Nilgans findet keine Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; die Jagd dient vor allem der Vergrämung. Diese letalen Vergrämungsmaßnahmen haben bisher zu keiner Schadensbegrenzung geführt und stellen daher kein geeignetes Mittel dar. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich. Allerdings kommt es dabei in Rastgebieten geschützter Zugvogelarten zu erheblichen Störungen. Eine Bekämpfung im Sinne einer Gefahrenabwehr liegt nicht vor, es handelt sich nicht um invasive Neozoen, beides hätte auch keine jagdrechtliche Relevanz; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

³⁰ Bei der Stockente findet nur eine teilweise Verwertung statt, ein vernünftiger Grund besteht nicht; zahlreiche geschützte und gefährdete Wasservogelarten werden durch die Jagd auf die Stockente gestört und durch Schrotstreuung oder Fehlansprache gefährdet und getötet. Außerdem findet eine massive zusätzliche Eutrophierung infolge der Anlockabgabe von Mais und anderen Futtermitteln in Teichen statt.

§ 2 Jagdzeiten LJZeitVO

Nach bisher geltendem Recht sowie nach dem vorliegenden Entwurf kann die Jagd ganzjährig ausgeübt werden, z.B. auf junge Füchse, Schweine und Kaninchen. Das bedeutet, dass es keinerlei Ruhephasen in der Landschaft geben soll.

Diese Dauerjagdzeit führt zu erheblichen Beeinträchtigungen von nicht jagdbaren, auch geschützten Arten, von geschützten Lebensraumtypen und Erholung suchenden Menschen bzw. Anwohnern. Diese Beeinträchtigungen bestehen insbesondere durch das Querfeldeinlaufen von Jägern mit unangeleiteten Jagdhunden, das Befahren mit dem PKW, den Gebrauch der Waffe.

Dies ist naturschutzrechtlich besonders problematisch, da diese Beeinträchtigungen auch in der Fortpflanzungszeit streng geschützter Arten, für die seitens des Landes eine Verpflichtung zur Erreichung eines guten Erhaltungszustands besteht, stattfinden sollen.

Die dauerhafte Jagdausübung während der winterlichen Ruhezeiten ist insbesondere aus tierschutzrechtlichen, aber auch forstbaulichen Gründen abzulehnen: Während des natürlichen Nahrungspasses werden durch Störungen Stoffwechselabläufe gestört, im Falle von Paarhuferarten damit Wildschäden an Bäumen provoziert. So ist es im Falle des Rehs wenig hilfreich, wenn die Jagdzeit für diese Art am 15. Januar endet, die Jagd auf sämtliche Raubtierarten wie bspw. den Fuchs aber über den gesamten Winter fortgeführt werden soll und somit eine dauerhafte Stresssituation durch Querfeldeingehen und Schusswaffengebrauch des Jägers erzeugt wird.

Durch die Jagd wird die Fluchtdistanz von Tierarten deutlich erhöht, die Aktivitätszeit entgegen dem natürlichen Verhalten vieler Tierarten auf die Nacht konzentriert und somit das Naturerlebnis stark beeinträchtigt.

Die Jagdausübung im Gelände unterliegt in der Praxis keiner behördlichen Kontrolle, Jäger kontrollieren sich faktisch selbst. Daher spielt die soziale Kontrolle eine wesentliche und an Bedeutung wachsende Rolle. Beispiele zur illegalen Greifvogelverfolgung³² und zu Wolfsabschüssen³³ aus der jüngeren Vergangenheit zeigen dies auf. Im Sinne einer transparenten Jagdausübung ist daher eine Konzentration der Jagdzeiten, die auch durch Laien nachvollzogen werden kann, geboten. Wie die hohe Zahl und Dunkelziffer von Fällen der Wilderei³⁴ zeigt, kann auch der Jagdausübungsberechtigte von einer solchen Transparenz profitieren.

Die Jagd auf Grau-, Kanada- und Nilgänse ab dem 16. Juli ist mit dem Brutverhalten der Arten unvereinbar. Die Gänse führen dann noch ihre Jungen. Es gibt auch keine Begründung, Gänse während der Brut zu töten.

Vor diesen Hintergründen fordern wir eine Konzentration und Harmonisierung der Jagdzeiten aller Arten sowie aller Altersstadien auf den Zeitraum zwischen dem 1. September und dem 31. Dezember.

³¹ Bei Rabenvögeln wie Rabenkrähe und Elster findet keine Verwertung statt und besteht kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz; es ist wissenschaftlich belegt, dass die Bejagung von Prädatoren keinen Naturschutzzweck erfüllt. Im Rahmen der Vergrämung ist keine Tötung erforderlich oder angezeigt; Ausnahmeregelungen eröffnet bereits das BNatschG

³² www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/greifvogelverfolgung

³³ www.welt.de/wissenschaft/umwelt/article106221094/Westerwald-Wolf-mit-grosskalibriger-Waffe-erschossen.html

³⁴ Wald 2/2014, S 44 - 50

§ 4 LJG Befriedete Bezirke

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, dass neben natürlichen auch juristische Personen für ihre Grundflächen eine jagdliche Befriedung beantragen und sich damit vom Jagdzwang befreien können. Gemeinnützige Organisationen sind Zusammenschlüsse von natürlichen Personen, die sich auch oder gerade aus ethischen Motiven für einen bestimmten gesellschaftlichen Bereich engagieren. Diesem Umstand wird im Gesetzesentwurf richtigerweise Rechnung getragen. Das EGMR-Urteil³⁵ bezieht sich nicht auf juristische Personen, da der Kläger eine natürliche Person war, schließt juristische Personen aber nicht aus.

Darüber hinaus stellt der Jagdzwang bzw. die Zwangsmitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft einen Eingriff in das nach Art. 14 GG geschützte Eigentumsrecht dar³⁶.

Wir halten es allerdings für erforderlich, Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

„...wenn diese glaubhaft macht, dass sie aufgrund ihrer Zielsetzung, welche sich insbesondere aus der Satzung, dem Vereinszweck oder der Vereinspraxis ergibt, die Jagdausübung aus ethischen oder aus naturschutzfachlichen und wissenschaftlichen Gründen ablehnt.“

Begründung: Gemäß populationsökologischer Erkenntnisse erfolgt durch die Tötung von einzelnen Tieren keine nachhaltige Steuerung der Bestandsdichte, da weder Prädatoren noch Jagdausübende, die versuchen, Prädatoreinfluss auszuüben, primäre Regulatoren in Ökosystemen darstellen. Die Realität der Jagdausübung der vergangenen Jahrzehnte beweist vielmehr, dass Jagd inklusive Hege nicht zu einer Regulation führt, sondern umgekehrt sehr häufig erst hohe Paarhuferdichten mit daraus resultierenden Wildschäden künstlich induziert.

Ferner geht von der Jagdausübung immer eine Beeinträchtigung von Arten oder Ökosystemen aus: durch jagdliche Einrichtungen sowie durch Störungen in Form des Schusswaffengebrauchs und des Querfeldeingehens mit unangeleintem Hund. Der Grundeigentümer muss in der Lage sein, diese negativen Einflüsse im Sinne des Arten- und Habitatschutzes vermeiden zu können, insbesondere dann, wenn sich auf seinem Grundstück streng geschützte Arten und Lebensraumtypen befinden. Bezüglich dieser Thematik verweisen wir zusätzlich auf unsere Ausführungen zu § 2 LJG.

Weiterhin sollte § 6 Ziffer (6) BJG nicht ins Landesrecht übernommen werden, weil Inhaber befriedeter Grundflächen nicht für Fütterungen, Anbau von potenziellen Futterpflanzen etc. und daraus resultierenden Wildschäden auf Nachbargrundstücken haftbar zu machen sind.

§ 9 LJG Jagdpacht

Die Absenkung der Mindestpachtdauer von neun auf fünf Jahre wird ausdrücklich befürwortet.

³⁵ www.focus.de/politik/deutschland/schutz-des-eigentums-verletzt-eu-gerichtshof-schraenkt-deutsches-jagdrecht-ein_aid_773239.html

³⁶ *Juristische Schulung (JuS)* 2013 auf S. 925 ff.

§ 19 LJG Sachliche Verbote

Verbot Nr. 4

Das Verbot wird befürwortet. Wir plädieren zusätzlich für eine Ausweitung auf den gesamten Schrotgebrauch:

„Verboten ist, die Jagd mit Schrotmunition auszuüben.“

Begründung: Die Schrotstreuung^{37,38} kann bewirken, dass nicht anvisierte Tiere verletzt werden und qualvoll verenden. Besonders betroffen ist die Vogeljagd bzw. die Jagd über Gewässern (Stockente, Gänse). Dabei wird in Kauf genommen, dass auch nicht jagdbare bzw. geschützte Arten von Schrotmunition getroffen werden. Ein Verbot der Schrotmunition ist daher aus Gründen des Tier- und des Artenschutzes erforderlich.

Ferner plädieren wir hier für Einfügen eines weiteren Verbots:

„Verboten ist, bei der Jagd bleihaltige Munition einzusetzen.“

Begründung: Blei ist ein für Menschen und Tiere toxisches Schwermetall. In streng geschützten Arten wie bspw. Uhu, Rotmilan oder Seeadler³⁹, die am Ende der Nahrungskette stehen und durch Bleimunition kontaminierte Beutetiere fressen, wird das Blei bis hin zu letalen Dosen akkumuliert. Enten⁴⁰ nehmen Schrotkugeln auf, weil sie sie mit Magensteinen verwechseln, und verenden ggf. qualvoll. Aus Gründen des Artenschutzes ist daher ein Verbot jeglicher bleihaltiger Munition erforderlich.

Verbot Nr. 5

Der Abschuss von Tieren mit Kugeln, deren Durchschlagskraft nicht sicher ausreicht, um das Tier sofort zu töten, nur um dadurch noch besser verwertbares Wildfleisch zu erhalten, stellt keinen hinreichenden Grund dar, um Tierschutzstandards nicht zu beachten. Es ist stets das Wohl des Tieres, in diesem Fall ein sicherer Todesschuss, vor der optimalen wirtschaftlichen Nutzung anzusetzen. Der Bedarf für eine Abweichung von tierschutzfreundlicheren Regelungen im Bundesrecht ist hier nicht verständlich.

Verbot Nr. 6

Das Verbot ist aus naturschutzfachlicher, artenschutzrechtlicher Sicht sowie aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit auszuweiten:

„Verboten ist, Wild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang.“

Begründung: Die öffentliche Sicherheit ist bei Schusswaffengebrauch in der Dunkelheit nicht mehr gewährleistet. Um Jagdunfälle zu vermeiden und Erholung suchende nicht zu gefährden, ist ein Höchstmaß an Vorbeugung anzuwenden.

³⁷ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/jagd-deutschland/schrot-und-bleiproblematik/schrot-und-niederwild

³⁸ „Der Schrotschuss auf Vögel ist eine Jagdmethode, bei der zahlreiche Untersuchungen, auch zuletzt in Brandenburg (*Kenntner* 2012) zeigen, dass teilweise bis zu 50% der Enten und Gänse Schrotträger sind, d.h. mindestens einmal beschossen wurden, ohne dass sie sofort getötet wurden. Diese Quote der Fehltreffer bis zu 50% repräsentiert jedoch nur den Anteil, der überlebt hat. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein noch weit höherer Prozentsatz nicht direkt getötet wurde und nach dem Beschuss unter Qualen starb. Diese Tiere erscheinen bei keiner Jagdstatistik...“ (Helmut Brücher, CITES-Sachverständiger)

³⁹ www.tagesspiegel.de/wissen/greifvoegel-schleichende-vergiftung/1496598.html

⁴⁰ www.komitee.de/content/aktionen-und-projekte/deutschland/schrot-und-bleiproblematik/niederwild-und-blei

Eine Ausnahme von Wildschwein und „Raubtierarten“ bei der Nachtjagd ist sachlich nicht begründbar: eine Unterscheidung bspw. zwischen Stein- und Baumarder ist bei Dunkelheit nicht möglich, jagd- und naturschutzrechtliche Verstöße würden so bei einer Nachtjagd induziert. Wildschweinjagd findet überwiegend und am effektivsten als Bewegungsjagd statt, diese werden aus Sicherheitsgründen tagsüber durchgeführt. Nächtliche Ansitzjagd ist zwecks Erlegen von Wildschweinen nicht erforderlich und steht in keinem vertretbaren Verhältnis zu der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.

Verbot Nr. 7

Das Verbot wird ausdrücklich befürwortet. Allerdings plädieren wir für eine Ausweitung des Umkreises auf 1000 Meter.

Begründung: Gerade bei Grünbrücken handelt es sich um erhebliche volkswirtschaftliche Investitionen, die im Rahmen des Biotopverbunds und der Wiedervernetzung entscheidende Funktionen erfüllen. Es sollten alle vorbeugenden Maßnahmen getroffen werden, um eine mögliche Beeinträchtigung dieser Funktionen ausschließen zu können. Bei einem Abstand von nur 300 Metern kann es aufgrund der Lärmmissionen durch Schussgebrauch sowie bei günstiger Windrichtung durch Geruch zu einer Beeinträchtigung der Grünbrückenfunktion kommen.

Verbot Nr. 8

Das „Baujagdverbot auf Füchse und Dachse“ wird ausdrücklich befürwortet.

Verbot Nr. 12

Das Verbot des Katzenschießens wird ausdrücklich befürwortet.

§ 20 LJG Örtliche Verbote

Die hier gewählte Formulierung halten wir in der Sache für nicht ausreichend. Sie beinhaltet nicht explizit die Möglichkeit für die zuständige untere Landschaftsbehörde, ein Jagdverbot auszusprechen. Die Schutzzwecke sind in Landschaftsplänen bzw. ordnungsbehördlichen Verordnungen in der Regel so allgemein formuliert, dass sich daraus nicht zwangsläufig jagdliche Regelungen ableiten lassen.

Im Koalitionsvertrag⁴¹ der beiden Landesregierungsparteien wurde vereinbart: *„In Schutzgebieten darf nur gejagt werden, wenn der Schutzzweck dies erfordert.“*

Da in NRW keine Schutzgebiete bestehen, in welchen der Schutzzweck eine Jagd erforderlich macht, ist ein Verbot der Jagd in Schutzgebieten unseres Erachtens Grundlage für die Novellierung des Landesjagdgesetzes. Daher fordern wir eine Formulierung gemäß folgenden Inhalts:

„In Naturschutzgebieten, Natura-2000-Gebieten, Nationalparks, Wildnisgebieten und in Kernzonen von Biosphärengebieten besteht ein Jagdverbot. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann bei Nachweis geeigneter Tatbestände wie Gefährdung öffentlicher Sicherheit zeitlich befristete Ausnahmen vom Jagdverbot erteilen.“

⁴¹Koalitionsvertrag 2012 – 2017: nrwspd.de/html/30578/welcome/Koalitionsvertrag.html

§ 24 LJG Jagd- und Schonzeiten

Wir fordern, Absatz 1 Buchstabe c des BJG ersatzlos zu streichen (Begründung siehe Ausführungen zu § 2 Jagdzeiten LJZeitVO).

Das Aufheben von Absatz 3 Buchstabe c wird ausdrücklich unterstützt.

§ 25 LJG Inhalt des Jagdschutzes

Wir fordern, die Absätze 1 bis 3 ersatzlos zu streichen.

Begründung: die Fütterung von Paarhuferarten ist neben der Störung der sozialen Struktur durch jagdliche Tötung, der durch Jagd bedingten unnatürlichen Konzentration von Paarhuferbeständen auf Standorten, auf welchen eine Jagd nicht bis schwer möglich ist sowie des Mangels an geeignetem Lebensraummanagement bspw. mit Anbau nicht standortheimischer Pflanzenarten die Hauptursache für Konflikte zwischen Jagd auf der einen und Land- und Forstwirtschaft auf der anderen Seite. Wild lebende und etablierte Tierarten bedürfen keinerlei Fütterung, auch nicht bei natürlichen Nahrungseingpässen wie hohe Schneelagen, Waldbrände etc. Die Verfügbarkeit von Nahrung ist einer der wesentlichen Regulatoren in Ökosystemen, unabhängig davon, ob es sich um naturnahe Ökosysteme oder Kulturlandschaftshabitate handelt. Daher ist es im Sinne der Konfliktvermeidung, aber auch im Sinne der Bewahrung der Biodiversität erforderlich, diese natürlichen Regulatoren nicht einzuschränken.

Weiterhin fordern wir, Absatz 4 Nummer 2 ersatzlos zu streichen.

Es gibt keinen vernünftigen Grund für den Abschuss von nicht wild lebenden Arten. Tierschutz- und Naturschutzprobleme, die durch das Freilaufen oder die Verwilderung von Haustieren entstehen können, können nur durch präventive Maßnahmen^{42,43,44} und eine Optimierung ordnungsbehördlicher Maßnahmen gelöst werden.

Offiziell werden durchschnittlich etwa 10.000 Katzen pro Jahr in NRW (Jagdjahr 2012/13: 9.000) geschossen. Die auffällig gerade Zahl deutet – wie viele Hinweise einzelner Jäger auch – darauf hin, dass die Dunkelziffer um ein mehrfaches höher liegt, denn der Katzenabschuss ist auch innerhalb der Jägerschaft durchaus umstritten, wirkt in der Außendarstellung durchweg negativ und wird daher vielfach unterschlagen.

Sollte eine Gefährdung von wild lebenden Arten durch verwilderte Haustiere zukünftig nachweisbar werden, sind Ausnahmegenehmigungen über das Naturschutzrecht bereits möglich.

Die aktuellen Nachweise über Wildkatzenpopulationen zeigen, dass Wildkatzen tatsächlich den 300-Meter-Abstand zu befriedeten Grundflächen unterschreiten können. Eine sichere Unterscheidung von Wild- und Hauskatze ist im Feld nicht möglich.

Die Zahl der abgeschossenen Hunde ist unerheblich (Jagdjahr 2012/13: 68), weil Jäger meist selbst Hundehalter sind. Der Fall des Westerwälder Wolfs zeigt eindrucklich, dass die Verwechslungsgefahr

⁴² „Paderborner Modell“: www.paderborn.de/vv/produkte/Ordnungsamt/109010100000061722.php

⁴³ Förderprogramm Katzenkastration: www.lanuv.nrw.de/agrar/foerderprogramme/katzen.htm

⁴⁴ „Katzenelend beenden“: Resolution der Mitgliederversammlung des Deutschen Tierschutzbunds, 02.10.2011

und die vorgegebene Verwechslung mit dem Wolf die Wiedereinwanderung des Wolfs gefährdet. Eine Unterscheidung zwischen Hund und Wolf ist im Feld nicht immer möglich.

§ 31 LJG Aussetzen von Wild

Wir fordern, diesen Paragraphen aufzuheben.

Begründung: Das Aussetzen von Zuchtenten, Fasanen u.a. zum Zwecke des Abschusses, die daraus zum Teil abgeleitete Hege in Form einer Prädatorenbekämpfung ist nicht vereinbar mit dem Naturschutz- und dem Tierschutzrecht.

§ 37 BNatschG trifft bereits alle hierzu erforderlichen Regelungen.

§ 29 Fangjagdqualifikation, § 30 Verbotene Fanggeräte, § 32 Fangmethoden DVO LJG-NRW

Wir begrüßen ausdrücklich die Aufhebung des bisherigen § 32 und das Verbot von Totschlagsfallen. Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, die Jagd mit Fallen als Verbot aufzunehmen.

Begründung: Es gibt keine Aufsicht, die sicherstellen könnte, dass Lebendfallen tierschutzgesetzkonform eingesetzt werden. Die Technik kann noch so ausgereift sein, sie hängt von dem Willen und der Fähigkeit der handelnden Person ab, diese vorschriftsmäßig zu bedienen. Eine Aufsicht über diese handelnde Person besteht in der Praxis nicht und kann nicht absehbar behördlich geleistet werden. Weiterhin wird auch bei Lebendfallen der keineswegs seltene Stresstod von Tieren billigend in Kauf genommen. Dieser Umstand ist auch rechtlich problematisch, weil auch streng geschützte bzw. nicht dem Jagdrecht unterliegende Arten in Lebendfallen geraten können.

Es gibt ferner keine mittels Fallen verfolgte Tierart, für die ein gemäß § 1 Tierschutzgesetz vernünftiger Tötungsgrund besteht oder die aus anderen Beweggründen sinnvollerweise getötet werden sollte.

§ 34 DVO LJG-NRW

Dass Schießnachweise nach den aktuellen Regelungen in der Novelle beliebig oft wiederholt werden können, ist unverständlich, da der Nachweis ja gerade eine hinreichende Schießqualifikation des Antragsstellers nachweisen soll. Ein Test, der immer und immer wieder versucht werden kann, erfüllt aber gerade diese Absicht der Regelung nicht mehr.

Wenigstens sind die Versuche auf z. B. zwei Versuche zu beschränken und, beim Scheitern, dann wenigstens ein Jahr Übungszeit bis zur nächsten Testreihe anzusetzen. Es ist mit nichts begründbar, warum im Umgang mit Schusswaffen hier vom Land nicht hohe Maßstäbe gesetzt werden, immerhin ist die Unfallrate unter Jägern hoch, ein sicherer Schuss Grundlage einer überhaupt vertretbaren Tiertötung und die öffentliche Sicherheit ein hohes Gut.

Ggf. wäre ein Abgleich mit Sicherheitsvorschriften im Polizeidienst im Umgang mit Waffen und zum Schießnachweis dort sinnvoll.

§ 39 Hege von Rotwild und Damwild, § 40 Begriffsbestimmungen, § 41 Verbreitungsgebiete, § 42 Wilddichte, § 43 Bejagung in den Freigeieten DVO LJG-NRW

Wir fordern die Aufgabe der oben benannten Paragraphen, insbesondere die Aufhebung von Verbreitungsgebieten bzw. Bewirtschaftungsbezirken.

Begründung: Der Rothirsch ist eine natürlich in NRW vorkommende und hier ursprünglich flächendeckend verbreitete Art. Sie ist als Schlüsselart, die u.a. durch Verbiss, Tritt, Kadaver und Kot Lebensgrundlagen für andere Artengemeinschaften bietet, von herausragender Bedeutung für die Biodiversität. Sie ist ferner aufgrund ihrer natürlichen Wanderbewegungen von maßgeblicher Bedeutung für die Biotopvernetzung.

Dies trifft so auch auf den Damhirsch zu, mit der Einschränkung, dass diese Art nach gegenwärtigem Kenntnisstand in der jetzigen Warmzeit nicht in NRW verbreitet war. Dieser Umstand ist aber wohl der Folge geschuldet, dass eine natürliche Wiedereinwanderung nach der letzten Eiszeit durch den Menschen jagdlich verhindert wurde.

Eine künstliche, rein forstwirtschaftlich motivierte Eingrenzung des Verbreitungsgebiets ist naturschutzfachlich unhaltbar und widerspricht den Erklärungen der Landesregierung zur Bewahrung der Biodiversität. Es ist fachlich völlig unverständlich und widersprüchlich, auf der einen Seite Biotopverbundachsen, Wildtierwegepläne und Wanderkorridore abzugrenzen, zu entwerfen und aufzubauen, diese aber für eine der Hauptzielarten, den Rothirsch, nicht frei zugeben. Der BUND plädiert eindeutig dafür, die Bewirtschaftungsbezirke substanziell aufzugeben und den neu gefassten Begriff der Verbreitungsgebiete ohne Karten- oder Gebietsbegrenzung zu definieren. Hilfsweise sind die abgegrenzten Verbreitungsgebiete so zu bemessen, dass sie den Wiederaufbau der Wanderbewegungen der Rothirsche und einen Verbund zwischen den Rothirschverbreitungsgebieten ermöglichen.

Bei beiden Paarhuferarten handelt es sich um wilde bzw. etablierte und damit einheimische Tierarten dieses Lands. Eine zoo-ähnliche Behandlung gemäß Hege sowie durch eine Eingrenzung des Verbreitungsgebiets widerspricht nicht nur sämtlichen naturschutzfachlichen Zielsetzungen, sie induziert aufgrund der unnatürlichen Einengung des Lebensraums Konflikte mit land- und forstwirtschaftlichen Ansprüchen.

§ 9 NP-VO Eifel

Folgender Satz ist zu streichen: „Der Schalenwildbestand kann gemäß dem Schutzzweck des Nationalparks reguliert werden.“

Begründung: Jagd führt nicht zur Regulation. Der Begriff einer Wildbestandsregulierung entbehrt hier somit aus naturschutzfachlicher Sicht jeder Grundlage. Dieser Eingriff ist ferner gemäß der gesetzlichen Vorgabe auf mind. 50 % der NLP-Fläche nicht vorzusehen bzw. wirkt dem Schutzziel entgegen⁴⁵.

⁴⁵ 43 Absatz 2 LG NRW: „Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten.“

Wir würden uns freuen, wenn Sie die oben stehenden Punkte bei der anstehenden Novellierung des Landesjagdgesetzes berücksichtigen würden. Gerne stehen wir auch für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW e.V.

Holger Sticht

Vorsitzender